

BESCHLUSSVORLAGE V0211/14/2 öffentlich	Referat	Referat OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Hans Meier
	Telefon	3 05-10 12
	Telefax	3 05-10 08
	E-Mail	sitzungsdienst@ingolstadt.de
Datum	24.11.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	03.12.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Zuwendungen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Auf der Grundlage des am 2. Mai 2014 beschlossenen Gesamtbudgets aus Verwaltungs- und Personalkostenzuwendungen, abzüglich des 5 Euro-DV-Kostenanteils je Stadtratsmitglied, wird den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ab 01.01.2015 ein Sockelbetrag von 14.188 Euro gewährt. Zusätzlich erhalten die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften aus den verbleibenden 70% des Gesamtbudgets ab dem dritten Mitglied einen jährliche, lineare Zuwendung von 5.369 Euro pro Person (Berechnung s. Anlage 1).
2. Für das verbleibende Einzelmitglied wird aus dem Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2014 für die Verwaltungs- und Personalkostenanteile Vertrauensschutz gewährt.
3. Zum jeweiligen nächstmöglichen Zeitpunkt tritt die Stadt in die bestehenden Mietverträge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ein und stellt Ihnen damit eingerichtete Verwaltungs- und Besprechungsmöglichkeiten incl. DV-Bürogrundausrüstung verrechnungsfrei zur Verfügung. Für die Größe der Räume gilt der Leitfaden für die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, an dem sich auch die Stadt Ingolstadt für ihre Büroräume orientiert. Die Höhe des Mietzinses orientiert sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete. Mit dem jeweiligen Eintritt in die Mietverträge bzw. Einzug in die fertiggestellten Geschäftsräume wird der festgesetzte Sockelbetrag für Mietaufwendungen aufgehoben. Bestehende Mietverträge sind unverzüglich vorzulegen.
4. Soweit die Wählergruppen und Einzelmitglieder auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 2. Mai 2014 bis zum 21.11.2014 für sich rechtsgültige Mietverträge abgeschlossen haben und sie nicht Leistungen nach Ziffer 3 beziehen wird im Hinblick auf den Beschluss vom 2. Mai 2014 Vertrauensschutz gewährt. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

5. Zum Ausgleich für das neu zur Verfügung gestellte Mobiliar mit DV-Bürogrundausrüstung an die Ausschussgemeinschaften erhalten die Fraktionen für bereits bestehende Einrichtungen zusätzlich einen jährlichen Betrag, der sich jeweils aus den Abschreibungsresten errechnet.
6. Für die Gewährung und Verwendung der Zuwendungen gelten die am 2. Mai 2014 beschlossenen Richtlinien lt. Anlage 3 und die Positiv-/Negativliste lt. Anlage 4 unter Berücksichtigung der Antragsziffern 1 bis 3 fort.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 305.000 (in 2014: 203.400) zuzügl. Miete ca. 43.900	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Zu Antragsziffern 1 und 2:

1. Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2014:

Nach Vorberatungen in der Geschäftsordnungskommission hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 2. Mai 2014 die Gewährung folgender Zuwendungen beschlossen:

- Verwaltungskosten: 68 Euro/Mitglied/Monat(incl. 5 Euro DV-Kosten)
- Mietaufwendungen: 63 Euro/Mitglied/Monat mit Staffelung
- Personalkosten: 421 Euro/Mitglied/Monat
- Ausgleich der Teuerungsrate während der gesamten Wahlperiode: 5 v.H. auf Gesamtzwendungen.

Diese Anpassungen beruhen auf den allgemeinen Preissteigerungen sowie auf zusätzlichen Kostenverrechnungen für die Beschaffung von DV-Hard- und Software.

2. Antrag der Ausschussgemeinschaft BGI/LINKE vom 29.04.2014:

Mit Schreiben vom 29.04.2014 hat die Ausschussgemeinschaft BGI/LINKE eine Anpassung mit folgenden wesentlichen Punkten beantragt:

- Gleichbehandlung der Ausschussgemeinschaften mit den Fraktionen
- Sockelbetrag gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 5. Juli 2012, Az.: 8 C 22.11
- lineare Verteilung der Restmittel auf die Fraktionen

Der Stadtrat hat die Verwaltung am 2. Mai 2014 beauftragt, den Antrag zu prüfen.

Mit E-Mail vom 9. Mai 2014 hat die Ausschussgemeinschaft eine Eigenberechnung auf der Basis der aktuellen Beschlüsse der Landeshauptstadt München nachgereicht

- 30 v.H. als Sockelbetrag (gleichermaßen verteilt auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften)
- 70 v.H. lineare Verteilung auf 50 Stadtratsmitglieder.

3. Entscheidung des BVerwG vom 5. Juli 2012 im Revisionsverfahren:

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren lässt sich in folgenden Eckpunkten zusammenfassen:

- Zuwendungen im Freistaat Sachsen auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung
- Vorentscheidungen: Verwaltungsgericht Chemnitz (Abweisung der Klage) und Oberverwaltungsgericht (zugunsten des Klägers)
- Leitsatz: „Der Verteilungsmaßstab muss sich am Zweck der Fraktionsbildung und dem daraus resultierenden Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung orientieren.“
- Die gewährten Mittel müssen unter den Fraktionen nach einem Maßstab verteilt werden, der sich an deren tatsächlichen oder zu erwartenden Bedarf für ihre Geschäftsführung orientiert

Die Entscheidung des BVerwG befasst sich mit der Benachteiligung kleinerer Stadtratsfraktionen bei der Verteilung durch Zuwendungen ausschließlich nach der Fraktionsstärke.

Darüber hinaus ist der vom BVerwG zugrunde gelegte Sockelbedarf für gleichermaßen bei allen Fraktionen anfallende Kosten von drei Vierteln des typischen personellen Aufwands nur dadurch zustande gekommen, weil die Vorinstanz, das Sächsische OVG, den angebotenen Beweis nicht erhoben hat, sondern die tatsächliche Behauptung der Klägerin als wahr unterstellte und die Revisionsinstanz daran, ohne weitere eigene Ermittlungen durchführen zu dürfen, gebunden war. Somit musste das BVerwG zwangsläufig feststellen, dass auf der Grundlage dieser Unterstellung eine rein proportionale Mittelverteilung bei unterschiedlich großen Fraktionen keinesfalls mehr gleichheitsgemäß sei.

Im Ergebnis besteht daher keine allgemein verbindliche höchstrichterliche Vorgabe für die Höhe des Sockelbedarfs, der für alle Fraktionen - ungeachtet ihrer Größe – für die Verteilung der Zuwendungen zugrunde zu legen ist.

4. Ergebnisse der Städteumfrage:

Die Umfrage in den bayerischen Großstädten hat im Wesentlichen ergeben, dass bei der Berechnung der Zuschüsse überwiegend von einem Sockelbetrag in Höhe von 30 v.H. ausgegangen wird. In einer Stadt wird der Sockelbetrag bei den Personalkostenzuschüssen für Parteien und Wählergruppen, die nur in einigen Ausschüssen vertreten sind, nur zur Hälfte gewährt. Einheitlich hat sich durchgesetzt, dass Büros, Mobiliar und DV-Ausstattung von der jeweiligen Stadt verrechnungsfrei zur Verfügung gestellt wird.

5. Vorschlag der Verwaltung zur Neufestsetzung der Zuwendungen:

Unter Berücksichtigung des o. a. Bundesverwaltungsgerichtsurteils, der Städteumfrage und der Kommentierungen zur Bayerischen Gemeindeordnung zur Anwendbarkeit auf Ausschussgemeinschaften wird über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinaus als sachgerechter Verteilungsmaßstab das in der Anlage 1 beigefügte Kombinationsmodell mit einem fraktionsstärkeunabhängigen Sockelbetrag vorgeschlagen.

Ausgehend von der am 02.05.2014 beschlossenen Jahresgesamtsumme für Zuwendungen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder ergeben sich folgende Änderungen:

6. Verwaltungsbeitrag und Personalkostenzuschuss:

Der bisher gewährte Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 68,00 € je Mitglied wird um 5,00 € DV-Kostenpauschale gekürzt, da die DV-Bürogrundausstattung künftig von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. Der Personalkostenzuschuss bleibt bei 421,00 € pro Mitglied. Als Jahresgesamtsumme ergibt sich daher ein Betrag in Höhe von 290.400,00 € (484,00 € x 50 Stadtratsmitglieder x 12 Monate).

Da Einzelmitgliedern kein Sockelbetrag zusteht, wird der bisher bewilligte Betrag für das Stadtratsmitglied der Republikaner in Höhe von 6.624,00 € bei der Berechnung in Abzug gebracht. Von den verbleibenden 283.776,00 € werden 30 v.H. als Sockelbetrag unter den sechs Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gleichermaßen verteilt (85.132,80 € : 6 = 14.188,80 €)

Die restlichen 70 v.H. (198.643,20 €) werden auf die 37 Mitglieder der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften jeweils beginnend ab dem dritten Mitglied – Fraktionsstatus bzw. Gremienmitgliedschaft nach dem vom Stadtrat beschlossenen Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers – verteilt (5.369,00 € pro Person) um dem erhöhten Koordinationsaufwand mit steigender Anzahl der Mitglieder gerecht zu werden. Der bisher beschlossene Jahresbetrag incl. 5 v.H. Erhöhung für das Stadtratsmitglied der Republikaner (6.955,00 €) wird aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter gewährt.

Mit dieser Verteilung der Mittel wird dem Erfordernis eines Sockelbetrages Rechnung getragen. Zusätzlich wird den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ab Fraktionsstärke zur Koordinierung ihrer Geschäftstätigkeiten ein bestimmter Betrag pro Mitglied gewährt. Insoweit wird die Gleichbehandlung der Ausschussgemeinschaften mit den Fraktionen ermöglicht und damit der Praxis anderer Großstädte gefolgt.

Die Aufstockung der jährlichen Zuwendungen um einmalig 5 v.H. zum Ausgleich der Teuerungsrate bleibt bestehen.

In der Anlage 2 ist ein Vergleich der aktuell beschlossenen jährlichen Verwaltungskostenbeiträge und Personalkostenzuschüsse an die einzelnen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften mit den neu vorgeschlagenen jährlichen Zuwendungen dargestellt.

7. Mietaufwendungen:

Von der bisherigen Berechnung und Gewährung der Mietzuschüsse wird abgesehen. Stattdessen stellt die Stadt den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften je nach deren Mitgliederstärke adäquate Verwaltungs- und Besprechungsräume sowie eine DV-Grundausstattung zur Verfügung. Die Größe der Räume richtet sich nach den für Mitarbeiter der Stadt geltenden Grundsätzen für Büroflächen zuzüglich der notwendigen Besprechungsmöglichkeiten. Bei den aktuell von den Fraktionen angemieteten Räumen wird die Stadt sukzessive in deren Miet- bzw. Untermietverträge eintreten (vgl. auch Leitfaden für die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätze der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin). Die beiden Ausschussgemeinschaften BGI/Linke und ÖDP/FDP erhalten zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Stadtratstätigkeiten geeignete Geschäftsräume. .

Soweit von den einzelnen Wählergruppen und Einzelmitgliedern auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 2. Mai 2014 bereits rechtsgültige Mietverträge bis zum 21.11.2014 abgeschlossen wurden, wird im Hinblick auf den genannten Beschluss Vertrauensschutz gewährt. Dies gilt jedoch nur für diejenigen, die nicht bereits im Rahmen von Ausschussgemeinschaften in Mietverträge mit einbezogen sind. In diesen Fällen werden die vom Stadtrat beschlossenen Mietzuschüsse bis zur Bereitstellung der neuen Büros bzw. bis zur jeweiligen Übernahme der Mietverträge weiterhin gewährt.

Zu Antragsziffer 3 - Ausgleichsbetrag:

Die Anschaffungen der Fraktionen in der letzten Stadtratsperiode für Mobiliar und DV-Ausstattung wurden von den gewährten Zuschüssen finanziert (z. T. auch mit Ansparungen). Die abgerechneten Ausgaben ergeben auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungszeiträume unterschiedliche Abschreibungsreste, die auf die kommenden sechs Jahre verteilt einen jährlich zu berechnenden Ausgleichsbetrag ergeben.

Zu Antragsziffer 4 - Richtlinien und Positiv-/Negativliste:

Die am 02.05.2014 beschlossenen Richtlinien lt. Anlage 3 und die Positiv-/Negativliste lt. Anlage 4 für die Gewährung und Verwendung der Zuwendungen sind entsprechend anzupassen.

